

**Weiterführende Hinweise im  
Bereich der Familienzusammen-  
führung**



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

## **Inhalt**

<b>1. Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten</b>	<b>3</b>
<b>2. Überprüfung von Verwandten und weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den Internationalen Sozialdienst bzw. die Zentrale Behörde</b>	<b>4</b>
<b>3. Unterstützung beim Visumsantrag durch das Familienunterstützungsprogramm (FAP) der International Organisation for Migration (IOM)</b>	<b>6</b>
<b>4. Unterstützung durch International Organisation of Migration (IOM) bei der Organisation von Flügen und Transit</b>	<b>6</b>
<b>5. Unterstützungsmöglichkeiten durch den UNHCR</b>	<b>7</b>
<b>6. Finanzierung der Familienzusammenführung</b>	<b>8</b>
6.1 Unterstützungsfonds Deutscher Caritasverband	8
6.2 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V (BumF) – Rechtshilfefonds	8
<b>7. Beratung durch den DRK-Suchdienst</b>	<b>8</b>
<b>8. Beratungsstellen für Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO</b>	<b>9</b>
<b>9. Begleitung durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste</b>	<b>9</b>

Familienzusammenführungen gelingen oft sehr schleppend oder gar nicht. Dies betrifft nach wie vor selbst rechtlich eindeutige und einfache Fallkonstellationen wie beispielsweise die Zusammenführung von Kernfamilien.

Daher hat der Deutsche Verein die „Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung“ vorgelegt, die auf der Homepage unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-1156.html> heruntergeladen werden kann. Sie gibt Informationen zum rechtlichen Rahmen, zu Zuständigkeiten, formuliert Verfahrensabläufe und benennt Ansprechpartner/innen.

Ergänzend hierzu werden im Folgenden weiterführende Hinweise zum Umgang mit Familienzusammenführungen dargestellt. Diese sind grundsätzlich sowohl bei Familienzusammenführungen nach der Dublin III-Verordnung als auch beim Familiennachzug aus Drittstaaten einsetzbar.

## **1. Vor dem Verfahren: Suche nach Familienangehörigen von Geflüchteten**

Die Umstände einer Flucht können dazu führen, dass Familienangehörige auf dem Weg nach Europa den Kontakt zueinander verlieren. Der DRK-Suchdienst ([www.drk-suchdienst.de](http://www.drk-suchdienst.de)) hilft Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren Familien getrennt wurden, den Kontakt wieder herzustellen und die Familie wieder zu vereinen.

Der DRK-Suchdienst ist Teil des internationalen Suchdienst-Netzwerks der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, bestehend aus dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), den Suchdiensten in den IKRK-Delegationen und den Suchdiensten der 190 Nationalen Gesellschaften. Damit ist es dem DRK-Suchdienst möglich, in nahezu allen Teilen der Welt über die Schwestergesellschaften nach Familienangehörigen suchen zu lassen. Die Suchdienste der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bedienen sich dabei unterschiedlicher Suchmethoden, z.B. der Suche über nationale Register (in Deutschland: Ausländerzentralregister und Register der Einwohnermeldeämter), der persönlichen Nachforschung bei Nachbarn, Dorfältesten etc. am letzten bekannten Aufenthaltsort der Familienangehörigen oder der Online-Suche mit Hilfe von Fotos der suchenden Angehörigen.

Auf dem vom IKRK betriebenen Online-Portal [www.tracetheface.org](http://www.tracetheface.org) können suchende Angehörige ab 15 Jahren, mit Hilfe des DRK-Suchdienstes, ihr Bild einstellen lassen. Diese Fotos sind weltweit einsehbar. Dabei ist zum Schutz der Personen sichergestellt, dass nicht erkennbar ist, wo die Person auf dem Foto sich derzeit aufhält. Sollte die gesuchte Person den suchenden Angehörigen auf dem Foto erkennen, so kann sie eine Nachricht an das Suchdienst-Netzwerk verfassen. Minderjährige unter 15 Jahren und Minderjährige zwischen 15 und 17 Jahren, die ihr Foto nicht veröffentlichen möchten, haben die Möglichkeit, über den DRK-Suchdienst ihr Foto in einen suchdienstinternen, passwortgeschützten Bereich einzustellen. Sollten Angehörige nach Minderjährigen su-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Melanie Köbber.

chen, können sie die Bilder gemeinsam mit einem/einer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Mitarbeiter/in einsehen.

Der DRK-Suchdienst wird nur auf ausdrücklichen Wunsch suchender Familienangehöriger und nicht auf Wunsch oder im Auftrag staatlicher Behörden oder anderer Organisationen tätig. Minderjährige unter 15 Jahren benötigen für eine Suchanfrage grundsätzlich zusätzlich die Zustimmung des Vormundes/der Vormundin. Die Ergebnisse der Suche werden nur der suchenden Person mitgeteilt und nur, wenn die gefundene Person damit einverstanden ist.

Neben der weltweiten Suche nach vermissten Angehörigen bietet der DRK-Suchdienst auch Beratung zum Familiennachzug an.

Bei der Suche nach Familienangehörigen (insbesondere Kindern) kann auch in bestimmten Fallkonstellationen das Bundesamt für Justiz (Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte)<sup>1</sup> (siehe 2.) im Rahmen eines weltweiten Behörden-Netzwerks auf Basis familienrechtlicher Regelungen und Übereinkommen<sup>2</sup> unterstützend tätig werden. Die Zentrale Behörde verfügt weltweit über Arbeitskontakte zu ihren jeweiligen Partnerbehörden<sup>3</sup> und kann im Inland gemäß § 7 IntFamRVG<sup>4</sup> unterschiedliche Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung treffen.

## 2. Überprüfung von Verwandten und weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den Internationalen Sozialdienst bzw. die Zentrale Behörde

Bei Familienzusammenführungen mit minderjährigen Familienangehörigen ist es grundsätzlich geboten, vorab durch die lokalen Kinder- und Jugendbehörden überprüfen zu lassen, ob die erwachsenen Verwandten tatsächlich geeignet und bereit sind, für die/den Minderjährige/n gut zu sorgen.

Der Internationale Sozialdienst (ISD)<sup>5</sup> berät Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in allen Kindeswohlfragen mit Auslandsbezug, unter anderem auch zum Thema Familienzusammenführung sowie zum Schutz von (un-)begleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Die deutsche Zweigstelle des Internationalen Sozialdiensts ist Teil einer international tätigen Nichtregierungsorganisation. Der Internationale Sozialdienst hat weltweit rund 120 Arbeitspartner<sup>6</sup>, mit denen er eng zusammenarbeitet. Zum Thema Familienzusammenführung gibt

1 Kontakt: Bundesamt für Justiz, Referat II 3, Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn; Internet: <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht> – letzter Abruf: 21. August 2019; E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de).

2 Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Brüssel IIa-Verordnung, das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) und das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ) zu nennen.

3 Staatenliste, siehe [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste\\_node.html;jsessionid=71228CF58F56FEF7EB399F8D78B315F5.1\\_cid386](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html;jsessionid=71228CF58F56FEF7EB399F8D78B315F5.1_cid386), letzter Abruf: 21. August 2019.

4 Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG).

5 Kontakt: Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin, Telefon: +49 (0)30/62 980-403, E-Mail: [isd@iss-ger.de](mailto:isd@iss-ger.de) siehe [www.issger.de](http://www.issger.de), letzter Abruf: 21. August 2019.

6 Länderliste des weltweiten Netzwerks, siehe <http://www.iss-ssi.org/index.php/en/home/network>, letzter Abruf: 21. August 2019.

der ISD den Ratsuchenden rechtliche Hinweise, unterstützt in sozialpädagogischen Fragestellungen sowie vernetzt mit den in der jeweiligen Fallkonstellation relevanten Akteuren. Außerdem kann der ISD durch Einholung von Sozialberichten aus dem (EU-)Ausland bei der Überprüfung von Verwandten mitwirken und Kinderschutzmeldungen weitergeben.

Das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte<sup>7</sup> kann im Kontext der Familienzusammenführung in bestimmten Konstellationen ebenfalls unterstützend tätig werden. Als Zentrale Behörde nach bestimmten EU-Vorschriften sowie internationalen Übereinkommen ist das Bundesamt für Justiz vor allem im Bereich der Amts- und Rechtshilfe tätig und unterstützt insoweit zuständige Stellen und gegebenenfalls sogar Privatpersonen bei grenzüberschreitenden Fallkonstellationen, insbesondere bei der Kommunikation mit zuständigen ausländischen Stellen. Es ist unter anderem tätig im Bereich Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ).<sup>8</sup> Das Bundesamt für Justiz kann auf Basis des HKÜ zudem bei Anträgen auf grenzüberschreitenden Umgang unterstützen.<sup>9</sup> Außerdem bestehen auf Basis des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) und der Brüssel IIa-Verordnung<sup>10</sup> weitere Möglichkeiten zur Unterstützung in grenzüberschreitenden Familienkonflikten: So können auf Grundlage dieser Vorschriften Berichte über die Lage des Kindes (Sozialberichte) unter Einschaltung der Jugendämter vor Ort eingeholt und eine Familienzusammenführung vorbereitet und geprüft werden. Weiter bestehen Möglichkeiten, bei der Klärung von behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten und gegebenenfalls deren Übertragung und Abgabe, insbesondere innerhalb Europas behilflich zu sein. Über das Netzwerk der Zentralen Behörden<sup>11</sup> können Kindeswohlgefährdungen an zuständige ausländische Stellen mitgeteilt werden. Auch bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern ist das Bundesamt für Justiz unterstützend tätig.<sup>12</sup> Bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben ist das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde jeweils auch dazu befugt, den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln.<sup>13</sup>

7 Kontakt: Bundesamt für Justiz, Referat II 3, Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn; Internet: <http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>, letzter Abruf: 21. August 2019; E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de).

8 Zu dem Abkommen und der Staatenliste, siehe Fußnoten 2, 3. Eine Kindesentführung in diesem Sinne kann insbesondere vorliegen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes einseitig unter Verletzung anderweitiger Sorgerechte verändert wird. Nach dem HKÜ besteht in derartigen Konstellationen ggf. ein Anspruch auf Rückführung des Kindes, bei dessen Durchsetzung das Bundesamt für Justiz behilflich sein kann.

9 Für weitere Informationen zur Rückführung entführter Kinder und zu grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html), letzter Abruf 21. August 2019.

10 Zu der Brüssel IIa-Verordnung und dem KSÜ sowie der Staatenliste des KSÜ, siehe Fußnoten 2, 3.

11 Die verschiedenen Rechtsgrundlagen sehen jeweils die Einrichtung von Zentralen Behörden vor, vgl. etwa Art. 6 HKÜ, Art. 29 KSÜ, Art. 53 Brüssel IIa-Verordnung, Art. 2 des europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ), § 3 IntFamRVG. Über dieses Netzwerk der Zentralen Behörden ist ein routinierter Austausch der jeweils in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen möglich. Insbesondere können so auch sprachliche Barrieren bei der grenzüberschreitenden Kooperation überwunden werden.

12 Diese richten sich nach Art. 56 Brüssel IIa-Verordnung bzw. Art. 33 KSÜ. Art. 33 KSÜ umfasst auch die sog. Kafala. Für weitere Informationen: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Fragen/FAQ_node.html), letzter Abruf: 21. August 2019.

13 Art. 31 Buchstabe c) KSÜ, vgl. auch §§ 6, 7 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes IntFamRVG.

### 3. Unterstützung beim Visumsantrag durch das Familienunterstützungsprogramm (FAP) der International Organisation for Migration (IOM)

Die 1951 gegründete Internationale Organisation für Migration (IOM) ist die führende zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration (siehe <http://germany.iom.int/#1>).

Es zeigt sich, dass der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung häufig mit langen Wartezeiten verbunden ist, da die deutschen Auslandsvertretungen mit hohen Aufkommen an Visaanträgen konfrontiert sind. Im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms (Family Assistance Programme – FAP) wurden im Libanon (Beirut), in der Türkei (Istanbul), im Irak (Erbil), in Jordanien (Amman), in Ägypten (Kairo), in Äthiopien (Addis Abeba), in Kenia (Nairobi), im Sudan (Khartoum) und in Afghanistan (Kabul) von der International Organization of Migration (IOM) mit Mitteln des Auswärtigen Amts sogenannte FAP-Zentren geschaffen. Zentrale Aufgabe der FAP-Zentren ist es, Menschen dabei zu unterstützen, einen Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung zu stellen. Außerdem übernimmt das FAP weltweit die Vorprüfung der Antragsunterlagen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Ausführliche Informationen über das detaillierte Aufgabenprofil sowie die detaillierten Kontaktdaten dieser FAP-Zentren, siehe [http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP\\_Infosheet\\_GERMAN\\_2017-04-04.pdf](http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_Infosheet_GERMAN_2017-04-04.pdf). Die anderen FAP-Zentren sind jeweils über die folgenden E-Mailadressen zu erreichen:

[info.fap.de@iom.int](mailto:info.fap.de@iom.int) – Berlin  
[info.fap.lb@iom.int](mailto:info.fap.lb@iom.int) – Beirut  
[info.fap.tr@iom.int](mailto:info.fap.tr@iom.int) – Istanbul  
[info.fap.iq@iom.int](mailto:info.fap.iq@iom.int) – Erbil  
[info.fap.jd@iom.int](mailto:info.fap.jd@iom.int) – Amman  
[info.fap.eg@iom.int](mailto:info.fap.eg@iom.int) – Kairo  
[info.fap.ke@iom.int](mailto:info.fap.ke@iom.int) – Nairobi  
[info.fap.et@iom.int](mailto:info.fap.et@iom.int) – Addis Abeba  
[info.fap.af@iom.int](mailto:info.fap.af@iom.int) – Kabul  
[info.fap.sd@iom.int](mailto:info.fap.sd@iom.int) – Khartoum  
[info.fap.de@iom.int](mailto:info.fap.de@iom.int) – Berlin

### 4. Unterstützung durch International Organisation of Migration (IOM) bei der Organisation von Flügen und Transit

Finanzielle Unterstützung bei einer Familienzusammenführung kann durch IOM Deutschland nicht gewährleistet werden. IOM Deutschland<sup>14</sup> kann jedoch aufgrund seiner Außenstruktur mit weltweit über 400 Büros in 100 Ländern sowie

<sup>14</sup> Ansprechpartnerinnen bei IOM in Nürnberg: Frau Regine Luksch, Tel.: 0911 4300-159, E-Mail: [rлуksch@iom.int](mailto:rлуksch@iom.int); Frau Jana Podschadel, Tel.: 0911 4300-131, E-Mail: [jpodschadel@iom.int](mailto:jpodschadel@iom.int).

Anlaufstellen im Transitbereich vieler großer internationaler Flughäfen unterstützend tätig werden. Aufgrund des hohen Umfangs weltweiter Flugbuchungen ist es für IOM möglich, preisgünstige Flugtarife und -konditionen zu erhalten.

Daraus resultierend kann IOM Folgendes anbieten:

- unverbindliche Flugkostenanfragen beantworten,
- vergünstigte Flugtarife vermitteln,
- Reisedokumente überprüfen sowie exit permits organisieren,
- Begleitpersonal (einschließlich medizinische Begleitung) für unbegleitete Minderjährige und hilfebedürftige Passagiere zur Verfügung stellen,
- sowohl Unterstützungsleistungen als auch Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung im Transitbereich organisieren.

Der Umfang der Unterstützung variiert und ist abhängig von den von IOM vor Ort vorhandenen Kapazitäten. Die anfallenden Kosten können vor Ausreise unverbindlich erfragt werden. Die Kostenübernahme erfolgt nach Ausreise durch den Auftraggeber in Deutschland.

## **5. Unterstützungsmöglichkeiten durch den UNHCR**

Hauptaufgabe von UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) ist der internationale Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 bzw. des Zusatzprotokolls von 1967. Außerdem hilft UNHCR bei der Suche nach dauerhaften Lösungen, d.h. bei der freiwilligen Rückkehr, der Ansiedlung und Integration in einem Erstasyland oder aber der Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement). UNHCR hat sich in verschiedenen Dokumenten zum Grundsatz der Einheit von Flüchtlingsfamilien bekannt und nimmt zu elementaren Fragen der Wahrung und Wiederherstellung der Familien von Flüchtlingen Stellung. In Einzelfällen kann UNHCR im Hinblick auf die Familieneinheit von international Schutzberechtigten Unterstützung leisten, wenn die hierbei aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder sich z.B. auf Aktivitäten von UNHCR in Herkunfts- oder Erstaufnahmestaaten beziehen. Dies kann beispielsweise Fragen zur Durchführung von Registrierungsverfahren und Ausstellung von Dokumenten in Campsituationen betreffen.

Eine allgemeine persönliche Beratung zum Familiennachzug in Einzelfällen kann UNHCR hingegen grundsätzlich nicht anbieten. Eine solche Beratung wird jedoch unter anderem durch den DRK-Suchdienst angeboten, mit dem UNHCR in diesem Bereich eng kooperiert. Darüber hinaus betreibt der Informationsverbund Asyl und Migration unter anderem mit Unterstützung von UNHCR ein Informationsportal mit aktuellen Informationen zum Thema Familienzusammenführung: <https://familie.asyl.net/>.

## 6. Finanzierung der Familienzusammenführung

Die Organisation und Durchführung von Familienzusammenführung ist mit Kosten verbunden, die die Familienmitglieder selbst oftmals nicht tragen können.

### 6.1 Unterstützungsfonds Deutscher Caritasverband

Auch die Caritas hat einen Fonds über die KAM (Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration) zur Unterstützung der Familien eingerichtet. Grundsätzlich kann eine finanzielle Unterstützung über diesen Fonds über die Caritas-Beratungsstellen (zu finden unter: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>) angefragt werden.

Ferner besteht in Einzelfällen auch die Möglichkeit, über einzelne Landeswohlfahrtsverbände, Diözesen, Kirchengemeinden oder andere lokale Unterstützernetzwerke finanzielle Unterstützung zu erhalten.

### 6.2 Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V (BumF) – Rechtshilfefonds

Über den BumF-Rechtshilfefonds können Zuschüsse zu Rechtsanwaltskosten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige beantragt werden (nähere Informationen siehe <https://www.b-umf.de/de/rechtshilfefonds>).

## 7. Beratung durch den DRK-Suchdienst

Neben der weltweiten Suche nach vermissten Angehörigen (1.) berät der DRK-Suchdienst Angehörige in Deutschland zu den rechtlichen Voraussetzungen des Familiennachzugs von und zu Flüchtlingen und unterstützt die Angehörigen während des Visumverfahrens, z.B. bei Schwierigkeiten mit den deutschen Auslandsvertretungen oder anderer Praxisprobleme, welche sich im Verlauf des Visumverfahrens abhängig von der jeweiligen Region der Welt ergeben können, wo sich die nachziehen wollenden Familienmitglieder aufhalten. Auch hierbei arbeitet der DRK-Suchdienst eng mit dem internationalen Suchdienst-Netzwerk der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zusammen. Die Beratung erfolgt in bundesweit ca. 90 Suchdienst-Beratungsstellen in den DRK-Kreisverbänden. Die Adressen der Beratungsstellen finden sich unter dem folgenden Link: [www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service](http://www.drk-suchdienst.de/de/tracing-service). Zudem bietet der DRK-Suchdienst an seinem Standort in Hamburg bundesweit u.a. auch für andere Beratungsstellen Beratung in Familiennachzugsfällen an (Kontakt, siehe Fußnote<sup>15</sup>).

15 Kontakt: DRK-Suchdienst Hamburg: Telefon: 040 43 20 20, E-Mail: [fz@drk-suchdienst.de](mailto:fz@drk-suchdienst.de).

## 8. Beratungsstellen für Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO

Spezifische Unterstützung zur Familienzusammenführung nach der Dublin III-VO leisten in Deutschland die Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände<sup>16</sup>, die Beratungsstellen des DRK-Suchdiensts (siehe auch 7.) sowie auch einzelne Flüchtlingsräte.<sup>17</sup> Bei den Landeswohlfahrtsverbänden bzw. Flüchtlingsräten kann direkt nach diesen Beratungsstellen nachgefragt werden.

Im europäischen Ausland können Beratungsstellen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten über den Europäischen Flüchtlingsrat<sup>18</sup> erfragt werden bzw. sind über die Website „Welcome to Europe“<sup>19</sup> abrufbar.

## 9. Begleitung durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste

Aufgabe und Fokus der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)<sup>20</sup> sowie des Jugendmigrationsdiensts (JMD) ist es, den Integrationsprozess zu steuern und zu begleiten. Die lokalen Migrationsberatungsstellen sind über eine Suchmaschine (siehe [http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS\\_Migrationserstberatung.html](http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Migrationserstberatung.html) bzw. <https://adressen.asyl.net/>) zu finden. Schwerpunkte und Beratungsangebote wie Beratungssprachen sind lokal sehr unterschiedlich und ergeben sich aus der lokalen Situation, der Vernetzung vor Ort wie den individuellen Schwerpunktthemen der einzelnen Berater/in.

Die Zielgruppe der Migrationsberatungsstellen sind Menschen mit Bleibeperspektive. Sie stehen daher den Menschen offen, die einen Integrationskurs besuchen, d.h. derzeit anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia und auch Menschen mit Bleiberecht.

Der Hauptfokus bei den Jugendmigrationsdiensten liegt darin, junge Menschen (12 bis 27 Jahre) beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Der Zugang zu Jugendmigrationsdiensten wird allen jungen Menschen gewährt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Das Programm JMD wurde 2009 um die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H), 2017 um das Modellprojekt „JMD im Quartier“ (JMDiQuartier) und 2018 um das Vorhaben „Respekt Coaches“ (RC) erweitert: Das Modellprojekt JMDiQuartier hat zum Ziel mit Entwicklung von Angeboten und Instrumente strukturelle Veränderungsprozesse in Quartieren anzustoßen. Das Vorhaben Respekt Coaches hat zum Ziel mit der Expertise der langjährigen JMD-Arbeit ein verständnis- und respektvolles Miteinander an Schulen zu fördern.

<sup>16</sup> Siehe Datenbank zu Beratungsstellen: <https://adressen.asyl.net/>, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

<sup>17</sup> Die Flüchtlingsräte der Bundesländer sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.fluechtlingsrat.de/>, letzter Abruf: 27. Juni 2017.

<sup>18</sup> Website nur auf Englisch „European Council on Refugees and Exiles“, siehe <http://www.ecre.org/> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

<sup>19</sup> Welcome to Europe, siehe <http://www.w2eu.info/> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

<sup>20</sup> Die MBE werden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanziert, nähere Informationen zum Programm siehe <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html> (letzter Abruf: 27. Juni 2017).

Über das Portal der Jugendmigrationsdienste gibt es u.a. Informationen zu allen Programmen und die Kontaktdaten vor Ort, siehe: <https://www.jugendmigrationsdienste.de>

Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der/dem örtlichen MBE und JMD zur Vereinbarung eines Termins und die Abklärung des jeweiligen Angebots mit dem individuellen Beratungsbedarf sind in jedem Falle hilfreich.

Aktualisierte Fassung, Oktober 2019.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)